

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten Modulprüfungen 21. / 22. Juni 2011

Fach: Interkantonales / Internationales Steuerrecht

Aufgabe: 5

Prüfungsdauer

90 Minuten

Maximale Punktzahl

45 Punkte

Bitte beachten Sie nachstehende Erläuterungen!

Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!

- Überprüfen Sie die Vollständigkeit der Aufgabenstellung:

Deckblatt Aufgabenteil	(rosa)	2	Seite	
Aufgabenteil	(rosa)	7	Seiten	A3 – A9
Deckblatt Lösungsblätter	(weiss)	1	Seite	
Lösungsblätter	(weiss)	9	Seiten	LB2 – LB10
Notizblätter	(kariert)	3	Seiten	
- Verwenden Sie für alle Lösungen nur die weissen Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösungen auf die Aufgabenblätter (rosa), denn diese werden nach der Prüfung entsorgt.
- **Ihre Lösungen sind auf den beigelegten Lösungsblättern unter die entsprechenden Ziffern zu schreiben. Beachten Sie, dass gemäss Aufgabenstellung auch die Berechnungen Bestandteil der Lösung darstellen.**
- Reicht der Platz auf den Aufgabenblättern nicht aus, referenzieren Sie eindeutig zu allfälligen Beiblättern. Notizen auf der Aufgabenseite oder der Rückseite von Aufgaben- und Lösungsblättern werden nicht bewertet.
- **Schreiben Sie Ihren Namen und Ihre Kandidatennummer auf jedes Lösungsblatt.**
- Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagmappe.
- **Sind bei den Antworten auch gesetzliche Bestimmungen gefragt, sind diese anzugeben. Dabei muss auch – um die volle Punktzahl zu erreichen – neben dem auch der richtige Absatz und der richtige Buchstabe aufgeführt werden.**
- **Im internationalen Teil ist bei allen Antworten auf das OECD-Musterabkommen abzustellen, auch wenn in der Aufgabenstellung andere Länder genannt werden.**
- Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufzuführen.

Beilage: OECD-Musterabkommen

Aufgabe	Beschreibung	Zeit in Minuten	Punkte
1	Vermögensausscheidung einer natürlichen Person	19	9.5
2	Ausscheidung einer Kapitalgesellschaft	25	12.5
3	Verschiedene Einstiegsfragen	12	6.0
4	Verschiedene Einkünfte	18	9.0
5	Abfindung aus AHV und Vorsorgestiftung	8	4.0
6	Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit	8	4.0

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Vermögensausscheidung einer natürlichen Person (9.5 Punkte)

Ausgangslage

Fredy Forrer und seine Familie wohnt am 31. Dezember 2010 und auch das ganze 2010 in seiner eigenen Wohnung (Stockwerkeigentum) in Sargans (Kanton St. Gallen). Er besitzt ebenfalls schon seit Jahren eine Ferienwohnung in Pontresina (Kanton Graubünden) und ein Mehrfamilienhaus in Uster (Kanton Zürich).

Seine steuerbaren Faktoren setzen sich wie folgt zusammen:

Vermögen:

übriges Vermögen (in Lösung schon eingetragen)	Fr.	800'000
Liegenschaften (Bewertung zum kantonalen Steuerwert):		
- Sargans (SG)	Fr.	700'000
- Pontresina (GR)	Fr.	175'000
- Uster (ZH)	Fr.	2'500'000

Schulden:

Hypothek auf der Liegenschaft Sargans (SG)	Fr.	600'000
Hypothek auf der Liegenschaft Pontresina (GR)	Fr.	150'000
Hypothek auf der Liegenschaft Uster (ZH)	Fr.	1'635'000
Schuld bei einem Geschäftsfreund	Fr.	50'000

Sozialabzüge:

St. Gallen	Fr.	100'000
Graubünden	Fr.	50'000
Zürich	Fr.	0

Repartitionswerte:

Kanton St. Gallen	80 %
Kanton Graubünden	115 %
Kanton Zürich	90 %

Fragestellungen

- 1.1. Welches steuerbare Vermögen hat Fredy Forrer aus der Sicht des Kantons St. Gallen im Kanton St. Gallen zu versteuern? Nehmen Sie hierfür die detaillierte interkantonale Vermögenssteuerausscheidung aus der Sicht des Kantons St. Gallen vor (nur bei Vorliegen der detaillierten Herleitung kann die volle Punktzahl erreicht werden) und verwenden Sie bitte das vorgegebene Raster. **(5.5 Punkte)**
- 1.2. Ausgehend von den Zahlen unter Aufgabenstellung 1.1. ist das steuerbare und das satzbestimmende Vermögen von Fredy Forrer aus der Sicht des Kantons Graubünden zu berechnen. Nehmen Sie hierfür die detaillierte interkantonale Vermögenssteuerausscheidung aus der Sicht des Kantons Graubünden vor (nur bei Vorliegen der detaillierten Herleitung kann die volle Punktzahl erreicht werden) und verwenden Sie bitte das vorgegebene Raster. **(4.0 Punkte)**

Aufgabe 2: Ausscheidung einer Kapitalgesellschaft

(12.5 Punkte)

Ausgangslage

Die Kolibri AG hat ihren Sitz in Thun (Kanton Bern), wo sich auch die gesamte Leitung der Kolibri AG befindet. In Emmen (Kanton Luzern) besitzt die Kolibri AG eine Produktionsstätte. Die Kolibri AG ist in der Produktion von Verpackungsschachteln tätig, wobei sie in Thun und Emmen in eigenen Liegenschaft produziert, zusätzlich in Thun noch in einer fremden Liegenschaft eingemietet ist.

Am 1. April 2010 erwirbt die Kolibri AG ein Mehrfamilienhaus in Kriens (Kanton Luzern), welches sie vollständig fremdvermietet. Der Kaufpreis beträgt Fr. 1'250'000. Die Verwaltung dieser Liegenschaft erfolgt vollständig durch die Kolibri AG.

Die Jahresrechnung per 31. Dezember 2010 präsentiert sich wie folgt:

Bilanz der Kolibri AG per 31.12.2010

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Kasse, Post, Bank	1'000'000	Kreditoren	750'000
Debitoren	500'000	Fremdkapital kurzfristig	450'000
Anlagevermögen Thun	2'400'000	Hypotheken Thun	2'200'000
Anlagevermögen Emmen	1'100'000	Hypotheken Emmen	1'100'000
		Hypotheken Kriens	900'000
Liegenschaft Thun ①	3'000'000	Rückstellungen ②	1'400'000
Liegenschaft Emmen ①	1'800'000		
Liegenschaft MFH Kriens ①	1'200'000	Aktienkapital	1'000'000
		Reserven	2'500'000
		Gewinnvortrag (inkl. Gewinn)	700'000
Total Aktiven	11'000'000	Total Passiven	11'000'000

Erfolgsrechnung Kolibri AG 01.01.2010 – 31.12.2010

Aufwand	Fr.	Ertrag	Fr.
Warenaufwand	2'000'000	Betriebsertrag	11'000'000
Bruttolöhne ③	6'000'000	übrige Erträge	345'000
Personalnebenkosten	1'000'000		
		Liegenschaftsertrag ⑧	235'000
Mieten ④	210'000		
restl. Betriebsaufwand	1'190'000		
Unterhalt Liegenschaft ⑤	150'000		
Abschreibungen ⑥	350'000		
Schuldzinsen ⑦	180'000		
Reingewinn	500'000		
Total Aufwand	11'580'000	Total Ertrag	11'580'000

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

Modulprüfungen 21. / 22. Juni 2011

Fach: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

Aufgaben

①	Verkehrswert Thun	Fr.	5'000'000
	Repartitionswert Kanton Bern		100%
	Verkehrswert Emmen	Fr.	2'100'000
	Repartitionswert Kanton Luzern		95%
	Verkehrswert Kriens	Fr.	1'200'000
	Repartitionswert Kanton Luzern		95%
②	Unter anderem Garantierückstellung total	Fr.	700'000
	- davon steuerlich nicht anerkannt (= Mehrwert)	Fr.	300'000
	(gilt für beide Kantone)		
③	Bruttolöhne Thun	Fr.	3'500'000
	Bruttolöhne Emmen	Fr.	2'500'000
④	Eigenmiete Betriebsliegenschaft Thun	Fr.	90'000
	Eigenmiete Betriebsliegenschaft Emmen	Fr.	45'000
	Miete an Dritte für Produktionsräume Thun	Fr.	75'000
⑤	Unterhalt Liegenschaft Thun	Fr.	40'000
	Unterhalt Liegenschaft Emmen	Fr.	50'000
	Unterhalt Liegenschaft Kriens	Fr.	60'000
⑥	Abschreibung mobiles Anlagevermögen	Fr.	150'000
	Abschreibung Liegenschaft Thun	Fr.	70'000
	Abschreibung Liegenschaft Emmen	Fr.	80'000
	Abschreibung Liegenschaft Kriens	Fr.	50'000
⑦	Schuldzinsen Hypothek Thun	Fr.	90'000
	Schuldzinsen Hypothek Emmen	Fr.	50'000
	Schuldzinsen Hypothek Kriens	Fr.	30'000
	übrige Schuldzinsen	Fr.	10'000
⑧	Eigenmiete Liegenschaft Thun	Fr.	90'000
	Eigenmiete Liegenschaft Emmen	Fr.	45'000
	Mieteinnahmen Liegenschaft Kriens	Fr.	100'000

Fragestellungen

- 2.1. Wie lautet die interkantonale Steuerauscheidung für das steuerbare Kapital per 31.12.2010? Um die volle Punktezahl zu erreichen, ist die Herleitung für beide Kantone detailliert vorzunehmen. Verwenden Sie dazu bitte das vorgegebene Raster. **(3.25 Punkte)**
- 2.2. Bestimmen Sie die betrieblichen Ausscheidungsquoten für den Betriebsgewinn. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung dieser Ausscheidungsquoten für beide Kantone darzulegen. Verwenden Sie dazu bitte das vorgegebene Raster. **(4.0 Punkte)**
- 2.3. Nehmen Sie – gestützt auf die unter Ziff. 2.2. errechneten Ausscheidungsquoten - die interkantonale Steuerauscheidung für den steuerbaren Gewinn der Kolibri AG vor. Verwenden Sie dabei bitte das vorgegebene Raster. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung des Ergebnisses für beide Kantone nötig. **(5.25 Punkte)**

Aufgabe 3: Verschiedene Einstiegsfragen**(6 Punkte)****Fragestellung**

Untenstehend werden verschiedene Aussagen aufgestellt. Kreuzen Sie bitte an, ob die betreffende Aussage richtig oder falsch ist. (**pro richtige Antwort 0.5 Punkte**)

Aussage	richtig	falsch
Die interkantonale Doppelbesteuerung muss aufgrund von Art. 127 Abs. 3 BV vermieden werden. Aufgrund des klaren Wortlautes der Verfassungsbestimmung (Art. 127 Abs. 3 BV) findet diese Bestimmung auch auf internationale Doppelbesteuerungen Anwendung.		
Das Staatsvertragsrecht (DBA-Recht) kann steuerpflichtbegründend oder steuerpflichterweiternd sein.		
Das Staatsvertragsrecht (DBA-Recht) kann nur die Steuerhoheit eines Vertragsstaates eingrenzen.		
Die DBA's gelten i.d.R. nur für Personen die in einem oder beiden Staaten beschränkt steuerpflichtig sind.		
Die DBA's gelten i.d.R. nur für natürliche Personen nicht jedoch für juristische Personen.		
Die Doppelansässigkeit einer natürlichen Person wird aufgrund von Art. 4 Abs. 1 OECD-MA geregelt.		
Die Doppelansässigkeit einer natürlichen Person basiert in der Regel auf dem Umstand, dass eine natürliche Person gemäss jeweils innerstaatlichen Vorschriften, dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.		
Pauschalbesteuerte (Besteuerung nach dem Aufwand gemäss Art. 14 DBG), gelten gemäss allen von der Schweiz abgeschlossenen DBA's als nicht ansässig.		
Die Doppelansässigkeit einer juristischen Person basiert in der Regel auf dem Umstand, dass eine juristische Person gemäss jeweils innerstaatlichen Vorschriften, dort beschränkt steuerpflichtig ist.		
Die Doppelansässigkeit einer juristischen Person wird aufgrund von Art. 4 Abs. 3 OECD-MA geregelt. Entscheidend ist jeweils, wo sich der statutarische Sitz der juristischen Person befindet.		
Die Betriebsstättendefinition im Sinne von Art. 5 OECD-MA deckt sich mit dem internrechtlichen Betriebsstättebegriff in Art. 4 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2 DBG.		
Die Aufwandbesteuerung (Art. 14 DBG) verstösst gegen das abkommensrechtliche Diskriminierungsverbot gemäss Art. 24 OECD-MA.		

Hinweis:**Die Lösungen sind auf den Lösungsblättern einzutragen!!**

Aufgabe 4: Verschiedene Einkünfte / Vermögenswerte

(9 Punkte)

Vorbemerkung:

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland gesprochen wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) besteht. Diese richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen. **Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird ist auch die korrekte gesetzliche Bestimmung anzugeben.**

Sachverhalt:

Klaus Müller und seine Ehefrau bewohnen ein Einfamilienhaus im Kanton Schaffhausen (Schweiz). Klaus Müller arbeitet bei einem internationalen Konzern D Corp. mit Sitz Deutschland und Betriebsstätte im Kanton Zürich (welche den Lohn von Klaus Müller vollumfänglich bezahlt, keine Rückbelastung nach Deutschland). Während etwa 4 Monaten im Jahr arbeitet Klaus Müller in Deutschland. Die restliche Zeit ist Klaus Müller in der Schweiz arbeitstätig für den Konzern D Corp.

Klaus Müller ist Minderheitsaktionär der Bau AG mit Sitz in Italien (und tatsächlicher Verwaltung in Italien) und bezieht als Verwaltungsrat eine jährliche Entschädigung von CHF 50'000.

Die Bau AG ist an einem Konsortium im Kanton Uri (Schweiz) zu 50% beteiligt. Die Baustelle dauert schon seit 15 Monaten an.

Die Ehefrau von Klaus Müller hat von ihren Eltern ein Mehrfamilienhaus im Österreich geerbt. Die Mieteinnahmen belaufen sich auf CHF 50'000 pro Jahr.

Fragestellungen

- 4.1. Wo ist das Einkommen aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit von Klaus Müller zu besteuern gemäss OECD-MA? **(2.0 Punkte)**
- 4.2. Welche Bestimmungen gelten gemäss OECD-MA für die Entschädigungen als Verwaltungsrat und welcher Staat kann die Entschädigungen besteuern? **(2.0 Punkte)**
- 4.3. Wer darf gemäss OCED-MA die Baustelle des Konsortiums in der Schweiz besteuern? **(3.0 Punkte)**
- 4.4. Wie erfolgt die Steuerausscheidung (gesetzliche Grundlage gemäss DBG) bei Liegenschaften im internationalen Verhältnis aus Sicht der Schweiz (Mieteinnahmen / Schuldzinsen)? **(2.0 Punkte)**

Aufgabe 5: Abfindung von AHV / Vorsorgestiftung

(4 Punkte)

Vorbemerkung:

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland gesprochen wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) besteht. Diese richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen. **Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird ist auch die korrekte gesetzliche Bestimmung anzugeben.**

Sachverhalt:

Herr Steinmeier und seine Frau (Wohnsitz in der Schweiz), welche in der Schweiz bis zur Pensionierung unselbständig erwerbstätig gewesen war (bei der Crédit Suisse), verlegen ihren Wohnsitz nach Pensionierung nach Österreich.

Frau Steinmeier bezieht fortan eine AHV Rente und eine Pensionskassenrente von der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung.

Fragestellung

- 5.1. Welches Land hat gemäss OECD-MA das Besteuerungsrecht für die AHV Rente von Frau Steinmeier? **(2.0 Punkte)**

- 5.2. Welches Land hat gemäss OECD-MA das Besteuerungsrecht für Pensionskassenrente von der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung von Frau Steinmeier? **(2.0 Punkte)**

Aufgabe 6: Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit

(4 Punkte)

Vorbemerkung:

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland gesprochen wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) besteht. Diese richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen. **Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird ist auch die korrekte gesetzliche Bestimmung anzugeben.**

Sachverhalt:

Frau Saskia Opera ist eine berühmte Klavierspielerin, die in Wien (Österreich) wohnt und dort auch als Angestellte eines Orchesters tätig ist. Im März 2010 war sie während 25 Tagen Gast des Zürcher Tonhallenorchesters und wohnte während dieser Zeit im Hotel Dolder. Sie erhielt für dieses Engagement vom Tonhallenorchester CHF 35'000.

Fragestellung

- 6.1. Wird Frau Saskia Opera aufgrund internen schweizerischen Steuerrechts in der Schweiz steuerpflichtig? **(2.0 Punkte)**

- 6.2. Welchem Land steht gemäss OECD-MA das Besteuerungsrecht zu? **(2.0 Punkte)**

Aufgabe 1: Vermögensausscheidung einer natürlichen Person (9.5 Punkte)

Ausgangslage

Fredy Forrer und seine Familie wohnt am 31. Dezember 2010 und auch das ganze 2010 in seiner eigenen Wohnung (Stockwerkeigentum) in Sargans (Kanton St. Gallen). Er besitzt ebenfalls schon seit Jahren eine Ferienwohnung in Pontresina (Kanton Graubünden) und ein Mehrfamilienhaus in Uster (Kanton Zürich).

Seine steuerbaren Faktoren setzen sich wie folgt zusammen:

Vermögen:

übriges Vermögen (in Lösung schon eingetragen)	Fr.	800'000
Liegenschaften (Bewertung zum kantonalen Steuerwert):		
- Sargans (SG)	Fr.	700'000
- Pontresina (GR)	Fr.	175'000
- Uster (ZH)	Fr.	2'500'000

Schulden:

Hypothek auf der Liegenschaft Sargans (SG)	Fr.	600'000
Hypothek auf der Liegenschaft Pontresina (GR)	Fr.	150'000
Hypothek auf der Liegenschaft Uster (ZH)	Fr.	1'635'000
Schuld bei einem Geschäftsfreund	Fr.	50'000

Sozialabzüge:

St. Gallen	Fr.	100'000
Graubünden	Fr.	50'000
Zürich	Fr.	0

Repartitionswerte:

Kanton St. Gallen	80 %
Kanton Graubünden	115 %
Kanton Zürich	90 %

Fragestellungen

- 1.1. Welches steuerbare Vermögen hat Fredy Forrer aus der Sicht des Kantons St. Gallen im Kanton St. Gallen zu versteuern? Nehmen Sie hierfür die detaillierte interkantonale Vermögenssteuerauscheidung aus der Sicht des Kantons St. Gallen vor (nur bei Vorliegen der detaillierten Herleitung kann die volle Punktzahl erreicht werden) und verwenden Sie bitte das vorgegebene Raster. (5.5 Punkte)

Vermögen aus der Sicht von St. Gallen

	<i>Total</i>	<i>SG</i>	<i>GR</i>	<i>ZH</i>
übriges Vermögen	800'000	800'000		
Liegenschaften - SG / GR / ZH		700'000	175'000	2'500'000
Korrektur Repartitionswert	3'011'250	①560'000	②201'250	③2'250'000
Total Aktiven <i>in %</i>	3'811'250 100%	1'360'000 35.68%	201'250 5.28%	2'250'000 59.04%
Passiven ④	- 2'435'000	- 868'808	- 128'568	- 1'437'624
Reinvermögen	1'376'250	491'192	72'682	812'376
Differenz Repartitionswert	+ 752'812	⑤+140'000	⑥+50'312	⑦+562'500
Steuerbares Vermögen <i>in %</i>	2'129'062 100%	631'192 29.64%	122'994 5.78%	1'374'876 64.58%
./. Sozialabzug	- 100'000	⑧- 29'640		
Steuerbares Vermögen SG	2'029'062	601'552		

- 1.2. Ausgehend von den Zahlen unter Aufgabenstellung 1.1. ist das steuerbare und das satzbestimmende Vermögen von Fredy Forrer aus der Sicht des Kantons Graubünden zu berechnen. Nehmen Sie hierfür die detaillierte interkantonale Vermögenssteuerauscheidung aus der Sicht des Kantons Graubünden vor (nur bei Vorliegen der detaillierten Herleitung kann die volle Punktzahl erreicht werden) und verwenden Sie bitte das vorgegebene Raster. **(4.0 Punkte)**

Vermögen aus der Sicht von Graubünden

	Total	SG	GR	ZH
übriges Vermögen	800'000	800'000		
Liegenschaften - SG / GR / ZH		700'000	175'000	2'500'000
Korrektur Repartitionswert	3'011'250	①560'000	②201'250	③2'250'000
Total Aktiven in %	3'811'250 100%	1'360'000 35.68%	201'250 5.28%	2'250'000 59.04%
Passiven ④	- 2'435'000	- 868'808	- 128'568	- 1'437'624
Reinvermögen	1'376'250	491'192	72'682	812'376
Differenz Repartitionswert	- 392'773	⑤- 73'044	⑥- 26'250	⑦- 293'479
Steuerbares Vermögen in %	983'477 100%	418'148 42.52%	46'432 4.72%	518'897 52.76%
./. Sozialabzug	- 50'000		⑧ -2'360	
Satzbestimmendes Verm. GR	933'477			
Steuerbares Vermögen GR			44'072	

Aufgabe 2: Ausscheidung einer Kapitalgesellschaft (12.5 Punkte)

Ausgangslage

Die Kolibri AG hat ihren Sitz in Thun (Kanton Bern), wo sich auch die gesamte Leitung der Kolibri AG befindet. In Emmen (Kanton Luzern) besitzt die Kolibri AG eine Produktionsstätte. Die Kolibri AG ist in der Produktion von Verpackungsschachteln tätig, wobei sie in Thun und Emmen in eigenen Liegenschaft produziert, zusätzlich in Thun noch in einer fremden Liegenschaft eingemietet ist.

Am 1. April 2010 erwirbt die Kolibri AG ein Mehrfamilienhaus in Kriens (Kanton Luzern), welches sie vollständig fremdvermietet. Der Kaufpreis beträgt Fr. 1'250'000. Die Verwaltung dieser Liegenschaft erfolgt vollständig durch die Kolibri AG.

Die Jahresrechnung per 31. Dezember 2010 präsentiert sich wie folgt:

Bilanz der Kolibri AG per 31.12.2010

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Kasse, Post, Bank	1'000'000	Kreditoren	750'000
Debitoren	500'000	Fremdkapital kurzfristig	450'000
Anlagevermögen Thun	2'400'000	Hypotheken Thun	2'200'000
Anlagevermögen Emmen	1'100'000	Hypotheken Emmen	1'100'000
		Hypotheken Kriens	900'000
Liegenschaft Thun ①	3'000'000	Rückstellungen ②	1'400'000
Liegenschaft Emmen ①	1'800'000		
Liegenschaft MFH Kriens ①	1'200'000	Aktienkapital	1'000'000
		Reserven	2'500'000
		Gewinnvortrag (inkl. Gewinn)	700'000
Total Aktiven	11'000'000	Total Passiven	11'000'000

Erfolgsrechnung Kolibri AG 01.01.2010 – 31.12.2010

Aufwand	Fr.	Ertrag	Fr.
Warenaufwand	2'000'000	Betriebsertrag	11'000'000
Bruttolöhne ③	6'000'000	übrige Erträge	345'000
Personalnebenkosten	1'000'000		
		Liegenschaftsertrag ⑧	235'000
Mieten ④	210'000		
restl. Betriebsaufwand	1'190'000		
Unterhalt Liegenschaft ⑤	150'000		
Abschreibungen ⑥	350'000		
Schuldzinsen ⑦	180'000		
Reingewinn	500'000		
Total Aufwand	11'580'000	Total Ertrag	11'580'000

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten Modulprüfungen 21. / 22. Juni 2011

Fach: Interkantoniales / Internationales Steuerrecht

Lösungen

①	Verkehrswert Thun	Fr.	5'000'000
	Repartitionswert Kanton Bern		100%
	Verkehrswert Emmen	Fr.	2'100'000
	Repartitionswert Kanton Luzern		95%
	Verkehrswert Kriens	Fr.	1'200'000
	Repartitionswert Kanton Luzern		95%
②	Unter anderem Garantierückstellung total	Fr.	700'000
	- davon steuerlich nicht anerkannt (= Mehrwert)	Fr.	300'000
	(gilt für beide Kantone)		
③	Bruttolöhne Thun	Fr.	3'500'000
	Bruttolöhne Emmen	Fr.	2'500'000
④	Eigenmiete Betriebsliegenschaft Thun	Fr.	90'000
	Eigenmiete Betriebsliegenschaft Emmen	Fr.	45'000
	Miete an Dritte für Produktionsräume Thun	Fr.	75'000
⑤	Unterhalt Liegenschaft Thun	Fr.	40'000
	Unterhalt Liegenschaft Emmen	Fr.	50'000
	Unterhalt Liegenschaft Kriens	Fr.	60'000
⑥	Abschreibung mobiles Anlagevermögen	Fr.	150'000
	Abschreibung Liegenschaft Thun	Fr.	70'000
	Abschreibung Liegenschaft Emmen	Fr.	80'000
	Abschreibung Liegenschaft Kriens	Fr.	50'000
⑦	Schuldzinsen Hypothek Thun	Fr.	90'000
	Schuldzinsen Hypothek Emmen	Fr.	50'000
	Schuldzinsen Hypothek Kriens	Fr.	30'000
	übrige Schuldzinsen	Fr.	10'000
⑧	Eigenmiete Liegenschaft Thun	Fr.	90'000
	Eigenmiete Liegenschaft Emmen	Fr.	45'000
	Mieteinnahmen Liegenschaft Kriens	Fr.	100'000

Fragestellungen

- 2.1. Wie lautet die interkantonale Steuerauscheidung für das steuerbare Kapital per 31.12.2010? Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die Herleitung für beide Kantone detailliert vorzunehmen. Verwenden Sie dazu bitte das vorgegebene Raster. **(3.25 Punkte)**

	Total	BE	LU
Liegenschaften ①			
- Thun / Emmen	4'800'000	3'000'000	1'800'000
- Kriens	1'200'000		1'200'000
Korrektur Kriens wegen Kauf Liegenschaften ②	0	300'000	-300'000
Anlagevermögen	3'500'000	2'400'000	1'100'000
Total lokalisierte Aktiven	9'500'000	5'700'000	3'800'000
in %	100%	60%	40%
mobile Konti ③	1'500'000	900'000	600'000
Total Aktiven	11'000'000	6'600'000	4'400'000
in %	100%	60%	40%
Steuerbares Kapital ④	4'500'000	2'700'000	1'800'000

- 2.2. Bestimmen Sie die betrieblichen Ausscheidungsquoten für den Betriebsgewinn. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung dieser Ausscheidungsquoten für beide Kantone darzulegen. Verwenden Sie dazu bitte das vorgegebene Raster. **(4.0 Punkte)**

	Total	BE	LU
Bestimmung der Ausscheidungsquoten			
lokalisierte Betriebsaktiven Bern	6'300'000	6'300'000	
lokalisierte Betriebsaktiven Luzern ①	3'500'000		3'500'000
Löhne kapitalisiert mit 10%	60'000'000	35'000'000	25'000'000
Fremdmieten kapitalisiert mit 6% ②	1'250'000	1'250'000	0
Total ③	71'050'000	42'550'000	28'500'000
in %	100%	59.89%	40.11%

- 2.3. Nehmen Sie – gestützt auf die unter Ziff. 2.2. errechneten Ausscheidungsquoten - die interkantonale Steuerauscheidung für den steuerbaren Gewinn der Kolibri AG vor. Verwenden Sie dabei bitte das vorgegebene Raster. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung des Ergebnisses für beide Kantone nötig. **(5.25 Punkte)**

	Total	BE	LU
Mietertrag	100'000		100'000
./. 5% Verwaltungskosten pauschal	-5'000		-5'000
./. Unterhalt Liegenschaft gemäss Aufgabe	-60'000		-60'000
./. Anteilsmässige Schuldzinsen 8.18% ①	-14'724		-14'724
./. Abschreibungen	-50'000		-50'000
Objektmassiger Liegenschaftsgewinn Kriens			-29'724
Zu verteiler Betriebsgewinn ②	529'724		
Verteilung gemäss Ausscheidungsquoten ③		317'252	212'472
Zuteilung Liegenschaftsverlust Kriens			-29'724
steuerbarer Gewinn ④	500'000	317'252	182'748

Aufgabe 3: Verschiedene Einstiegsfragen (6 Punkte)

Fragestellungen

Untenstehend werden verschiedene Aussagen aufgestellt. Kreuzen Sie bitte an, ob die betreffende Aussage richtig oder falsch ist. (**pro richtige Antwort 0.5 Punkte**)

Aussage	richtig	falsch
Die interkantonale Doppelbesteuerung muss aufgrund von Art. 127 Abs. 3 BV vermieden werden. Aufgrund des klaren Wortlautes der Verfassungsbestimmung (Art. 127 Abs. 3 BV) findet diese Bestimmung auch auf internationale Doppelbesteuerungen Anwendung.		X
Das Staatsvertragsrecht (DBA-Recht) kann steuerpflichtbegründend oder steuerpflichterweiternd sein.		X
Das Staatsvertragsrecht (DBA-Recht) kann nur die Steuerhoheit eines Vertragsstaates eingrenzen.	X	
Die DBA's gelten i.d.R. nur für Personen die in einem oder beiden Staaten beschränkt steuerpflichtig sind.		X
Die DBA's gelten i.d.R. nur für natürliche Personen nicht jedoch für juristische Personen.		X
Die Doppelansässigkeit einer natürlichen Person wird aufgrund von Art. 4 Abs. 1 OECD-MA geregelt.		X
Die Doppelansässigkeit einer natürlichen Person basiert in der Regel auf dem Umstand, dass eine natürliche Person gemäss jeweils innerstaatlichen Vorschriften, dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.	X	
Pauschalbesteuerte (Besteuerung nach dem Aufwand gemäss Art. 14 DBG), gelten gemäss allen von der Schweiz abgeschlossenen DBA's als nicht ansässig.		X
Die Doppelansässigkeit einer juristischen Person basiert in der Regel auf dem Umstand, dass eine juristische Person gemäss jeweils innerstaatlichen Vorschriften, dort beschränkt steuerpflichtig ist.		X
Die Doppelansässigkeit einer juristischen Person wird aufgrund von Art. 4 Abs. 3 OECD-MA geregelt. Entscheidend ist jeweils, wo sich der statutarische Sitz der juristischen Person befindet.		X
Die Betriebsstättendefinition im Sinne von Art. 5 OECD-MA deckt sich mit dem internrechtlichen Betriebsstättebegriff in Art. 4 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2 DBG.		X
Die Aufwandbesteuerung (Art. 14 DBG) verstösst gegen das abkommensrechtliche Diskriminierungsverbot gemäss Art. 24 OECD-MA.		X

Aufgabe 4: Verschiedene Einkünfte / Vermögenswerte (9 Punkte)

Vorbemerkung:

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland gesprochen wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) besteht. Diese richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen. **Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird ist auch die korrekte gesetzliche Bestimmung anzugeben.**

Sachverhalt:

Klaus Müller und seine Ehefrau bewohnen ein Einfamilienhaus im Kanton Schaffhausen (Schweiz). Klaus Müller arbeitet bei einem internationalen Konzern D Corp. mit Sitz Deutschland und Betriebsstätte im Kanton Zürich (welche den Lohn von Klaus Müller vollumfänglich bezahlt, keine Rückbelastung nach Deutschland). Während etwa 4 Monaten im Jahr arbeitet Klaus Müller in Deutschland. Die restliche Zeit ist Klaus Müller in der Schweiz arbeitstätig für den Konzern D Corp.

Klaus Müller ist Minderheitsaktionär der Bau AG mit Sitz Italien (und tatsächlicher Verwaltung in Italien) und bezieht als Verwaltungsrat eine jährliche Entschädigung von CHF 50'000.

Die Bau AG ist an einem Konsortium im Kanton Uri (Schweiz) zu 50% beteiligt. Die Baustelle dauert schon seit 15 Monaten an.

Die Ehefrau von Klaus Müller hat von ihren Eltern ein Mehrfamilienhaus im Österreich geerbt. Die Mieteinnahmen belaufen sich auf CHF 50'000 pro Jahr.

Fragestellungen

- 4.1. Wo ist das Einkommen aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit von Klaus Müller zu besteuern gemäss OECD-MA? **(2.0 Punkte)**

Arbeitsentschädigungen werden grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat besteuert gemäss Art. 15 Abs. 1 OECD-MA. Es sei denn die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt (Deutschland ausgeübt). Wird die Arbeit in Deutschland ausgeübt ist die Monteurklausel zu prüfen (Ausnahme Art. 15 Abs. 2 OECD-MA).

Im Falle der Entschädigung für die Arbeit in Deutschland kommt Art. 15 Abs. 2 OECD-MA zur Anwendung. Gemäss Art. 15 Abs. 2 OECD-MA steht der Schweiz das Besteuerungsrecht zu, da sich Klaus Müller weniger als 183 Tage in Deutschland aufhält und nicht von Deutschland bezahlt wird.

- 4.2. Welche Bestimmungen gelten gemäss OECD-MA für die Entschädigungen als Verwaltungsrat und welcher Staat kann die Entschädigungen besteuern? **(2.0 Punkte)**

Gemäss Art. 16 OECD-MA sind die Entschädigungen im Staat zu besteuern, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Vorliegend darf Italien diese Entschädigungen besteuern (Besteuerung erfolgt in der Regel im Quellensteuerverfahren).

- 4.3. Wer darf gemäss OCED-MA die Baustelle des Konsortiums in der Schweiz besteuern? **(3.0 Punkte)**

Es gilt Art. 5 Abs. 3 OECD-MA i.V.m Art. 7 Abs 1 und 2 OECD-MA. Eine Baustelle qualifiziert als Betriebsstätte sofern deren Dauer 12 Monate überschreitet. Folglich darf die Schweiz die Baustelle besteuern.

- 4.4. Wie erfolgt die Steuerausscheidung (gesetzliche Grundlage gemäss DBG) bei Liegenschaften im internationalen Verhältnis aus Sicht der Schweiz (Mieteinnahmen / Schuldzinsen)? **(2.0 Punkte)**

Die Steuerausscheidung erfolgt grundsätzlich nach Art. 6 Abs 1 und 3 DBG, d.h. basierend auf der interkantonalen Bundesgerichtspraxis zum Verbot der Doppelbesteuerung.

D.h. die Mieteinnahmen werden objektmässig ausgeschieden und die Schuldzinsen werden proportional nach Lage der Aktiven verteilt.

Aufgabe 5: Abfindung von AHV / Vorsorgestiftung (4 Punkte)

Vorbemerkung:

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland gesprochen wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) besteht. Diese richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen. **Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird ist auch die korrekte gesetzliche Bestimmung anzugeben.**

Sachverhalt:

Herr Steinmeier und seine Frau (Wohnsitz in der Schweiz), welche in der Schweiz bis zur Pensionierung unselbständig erwerbstätig gewesen war (bei der Crédit Suisse), verlegen ihren Wohnsitz nach Pensionierung nach Österreich.

Frau Steinmeier bezieht fortan eine AHV Rente und eine Pensionskassenrente von der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung.

Fragestellungen

- 5.1. Welches Land hat gemäss OECD-MA das Besteuerungsrecht für die AHV Rente von Frau Steinmeier? **(2.0 Punkte)**

Gemäss Art.18 OECD-MA [1.0 Punkte] steht Österreich das Besteuerungsrecht für die AHV Rente zu.

- 5.2. Welches Land hat gemäss OECD-MA das Besteuerungsrecht für Pensionskassenrente von der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung von Frau Steinmeier? **(2.0 Punkte)**

Gemäss Art.18 OECD-MA steht Österreich das Besteuerungsrecht für die Pensionskassenrente von der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung zu.
--

Aufgabe 6: Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (4 Punkte)

Vorbemerkung:

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland gesprochen wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) besteht. Diese richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen. **Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird ist auch die korrekte gesetzliche Bestimmung anzugeben.**

Sachverhalt:

Frau Saskia Opera ist eine berühmte Klavierspielerin, die in Wien (Österreich) wohnt und dort auch als Angestellte eines Orchesters tätig ist. Im März 2010 war sie während 25 Tagen Gast des Zürcher Tonhallenorchesters und wohnte während dieser Zeit im Hotel Dolder. Sie erhielt für dieses Engagement vom Tonhallenorchester CHF 35'000.

Fragestellungen

- 6.1. Wird Frau Saskia Opera aufgrund internen schweizerischen Steuerrechts in der Schweiz steuerpflichtig? **(2.0 Punkte)**

Ja, gemäss Art. 5 Ab. 1 lit. a DBG sind natürlich Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Frau Saskia Opera übt als Klavierspielerin während 25 Tagen in der Schweiz in Zürich eine Erwerbstätigkeit aus und ist damit aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig in der Schweiz.
--

- 6.2. Welchem Land steht gemäss OECD-MA das Besteuerungsrecht zu? **(2.0 Punkte)**

Gemäss Art. 17 OECD-MA können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Musikerin aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht ungeachtet der Art. 7 und 15, im anderen Staat besteuert werden. Damit wird die Besteuerungsbefugnis für Einkünfte, welche in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit künstlerischen Auftritten stehen, dem Auftritts- bzw. Arbeitsortstaat zugewiesen. Frau Opera ist als Musikerin in der Schweiz für 25 Tage tätig. Vorliegend ist der Arbeitsort Zürich. Somit darf die Schweiz die Gage besteuern.
--